



## Zuständigkeit für Änderungen der Wahlordnung klarstellen

### Inhaltliche Einordnung

Bei Genossenschaften mit Vertreterversammlung wird das Verfahren zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter regelmäßig in einer Wahlordnung geregelt. Nach § 43a Abs. 4 GenG wird diese durch übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat sowie mit Zustimmung der Generalversammlung aufgestellt. Unklar ist allerdings, welches Organ für spätere Änderungen der Wahlordnung zuständig ist, nachdem die Vertreterversammlung eingeführt worden ist.

Aus unserer Sicht sollte die Antwort eindeutig sein: **Nach Einführung der Vertreterversammlung tritt diese grundsätzlich an die Stelle der Generalversammlung und sollte deshalb auch späteren Änderungen der Wahlordnung zustimmen.**

Diese Auffassung entspricht der überwiegenden Meinung in der genossenschaftsrechtlichen Literatur und vor allem der langjährigen Praxis vieler Genossenschaften. Gerade in den vergangenen Jahren wurden Wahlordnungen häufig angepasst, um etwa elektronische Vertreterwahlen zu ermöglichen.

Eine inzwischen vertretene Gegenauffassung geht dagegen davon aus, dass auch nach Einführung der Vertreterversammlung weiterhin eine Versammlung aller Mitglieder einer Änderung der Wahlordnung zustimmen müsse. Würde sich diese Auffassung durchsetzen, könnten nicht nur künftige Änderungen erheblich erschwert werden. Auch bereits auf Grundlage entsprechend geänderter Wahlordnungen durchgeführte Vertreterwahlen könnten rechtlich in Zweifel gezogen werden.

Für diese Rechtsunsicherheit besteht kein sachlicher Grund. Die Vertreterversammlung ersetzt die Generalversammlung grundsätzlich, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Restzuständigkeit der Generalversammlung vorsieht. Das sollte auch für die Zustimmung zu späteren Änderungen der Wahlordnung klar und eindeutig im Gesetz zum Ausdruck kommen.

### Unsere Forderungen

**§ 43a Abs. 4 GenG sollte eindeutig klarstellen, dass nach Einführung der Vertreterversammlung diese für spätere Änderungen der Wahlordnung zuständig ist.**

### Unser Formulierungsvorschlag:

„Die erstmalige Einführung einer Wahlordnung sowie eine Änderung dieser bis zur Einführung der Vertreterversammlung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.“

Weitere Informationen über unsere Forderungen zur Genossenschaftsreform 2026 unter:  
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>



### Über den ZdK

Der ZdK ist die Stimme der Genossenschaften des wirtschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements und vertritt rund 650 Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen: Sie schließen sich zusammen, um wirtschaftliche Lösungen für ihre eigenen Bedürfnisse gemeinschaftlich und demokratisch zu organisieren – etwa beim Wohnen, bei Energie, Konsum, Arbeit oder Bildung.